

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Muhr a.See

Vom 14. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert mit Gesetz vom 11.3.2014 und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.07.2014, erlässt die Gemeinde Muhr a.See folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bezogen auf die Ruhefrist (§ 28 der Friedhofssatzung) für
 - a) eine Einzelgrabstätte 220,00 €,
 - b) eine Doppelgrabstätte 440,00 €,
 - c) eine Kindergrabstätte 100,00 €,
 - d) eine Urnengrabstätte 190,00 €,
 - e) eine Urnengrabstätte mit Einfassung 500,00 €,
 - f) Pflege der unter e) genannten Urnengrabstätte 40,00 € p.a.,

§ 5
Bestattungsgebühren

- | | | |
|------|---|-----------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschl. Reinigung beträgt | 80,00 €. |
| (1a) | Die Gebühr für die Benutzung der mobilen Leichenkühlzelle beträgt | 60,00 €. |
| (3) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| | a) bei einer Einzelgrabstätte | 300,00 €. |
| | b) bei einer Doppelgrabstätte | 600,00 €. |
| | c) bei einer Kindergrabstätte | 130,00 €. |
| | d) bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 100,00 €. |
| (4) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | a) der Ausgrabung einer Leiche | 560,00 €. |
| | b) der Ausgrabung von Gebeinen | 560,00 €. |
| | c) zusätzliche Verwaltungskosten für Urnenbeisetzung außerhalb der Dienstzeit | 70,00 €. |

§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Muhr a.See, den 14. Oktober 2015
Gemeinde Muhr a.See

Dieter Rampe
Erster Bürgermeister